Gesellschaftsvertrag AZUR GmbH

Synopse

Gesellschaftsvertrag vom 28.01.2026	Gesellschaftsvertrag ab dem
§ 1 Firma und Sitz Der Landkreis Darmstadt-Dieburg Alleingesellschafter der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH mit dem Sitz in Mühltal.	**§ 1 Firma und Sitz** Der Landkreis Darmstadt-Dieburg Alleingesellschafter der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH mit dem Sitz in Mühltal.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Zerlegung, Sortierung, Aufbereitung sowie zum umweltgerechten Recycling von ausgedienten Elektronikgeräten insbesondere zur Demontage von ausgedienten Radio- und Fernsehgeräten, Geräten der Informationstechnik und der Bürokommunikation. (2) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Übernahme von Trägerschaften für Maßnahmen, in denen besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose betreut sowie beruflich weiter qualifiziert werden. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Bedarf weitere Aufgaben zu übernehmen und alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. (5) Die Gesellschaft ist auch befugt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten und aufzugeben. (6) Die Gesellschaft ist auch befugt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, soweit dies den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördert.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Zerlegung, Sortierung, Aufbereitung sowie zum umweltgerechten Recycling von ausgedienten Elektronikgeräten insbesondere zur Demontage von ausgedienten Radio- und Fernsehgeräten, Geräten der Informationstechnik und der Bürokommunikation. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Bedarf weitere Aufgaben zu übernehmen und alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. (4) Die Gesellschaft ist auch befugt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten und aufzugeben. (5) Die Gesellschaft ist auch befugt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, soweit dies den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördert.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.	**§ 3 Dauer, Geschäftsjahr** Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.	**§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.025.000,00 EUR (in Worten: eine Million fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.	**§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen** 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.025.000,00 EUR (in Worten: eine Million fünfundzwanzigtausend Euro). 2. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.
§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung. 2. Die Geschäftsführung.	**§ 6 Organe der Gesellschaft** Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung. 2. Die Geschäftsführung.
§ 7 Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg. 2. Die von dem Alleingesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten ist. 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem	**§ 7 Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg. 2. Die von dem Alleingesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten ist. 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem

Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.	Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Vertreter/in.	4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Vertreter/in.
5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.	5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.
6. Niederschriften über die Gesellschafterversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: 6.1. Ort und Zeit der Versammlung 6.2. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung 6.3. Tagesordnung und Anträge 6.4. Ergebnisse und Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse	6. Niederschriften über die Gesellschafterversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten: 6.1. Ort und Zeit der Versammlung 6.2. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung 6.3. Tagesordnung und Anträge 6.4. Ergebnisse und Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse
Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.	Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.
7. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.	7. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.
8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.	8. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasster Beschlüsse kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt.

9. Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte, die von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.	9. Der Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte, die von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.
§ 8 Einberufung von Gesellschafterversammlung 1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. 2. Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in fest. 3. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. 4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder dies der Alleingesellschafter fordert. 5. Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung des Gesellschafters zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.	**§ 8 Einberufung von Gesellschafterversammlung** 1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. 2. Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in fest. 3. Einberufungen von Gesellschafterversamm lungen haben mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. 4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder dies der Alleingesellschafter fordert. 5. Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung des Gesellschafters zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so kann der die Einberufung Verlangende selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig:	**§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung kann in allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, Beschlüsse fassen. Sie überwacht die Geschäftsführung und ist unbeschadet der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die nachfolgenden Geschäfte zuständig:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, wenn der Gesellschafter diesem in der beschlussfassenden Gesellschafterversammlung nicht widerspricht, 2. Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, 3. Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, 4. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, 5. Bestellung des Abschlussprüfers, 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen, 7. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, 8. Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren, 9. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind.	1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, wenn der Gesellschafter diesem in der beschlussfassenden Gesellschafterversammlung nicht widerspricht, 2. Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, 3. Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, 4. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, 5. Bestellung des Abschlussprüfers, 6. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen, 7. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, 8. Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren, 9. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes innerhalb der Geschäftsführung, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind.
§ 10 Die Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer und Prokuristen obliegt der Gesellschafterversammlung. (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Geschäftsführer(innen) vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, erfolgt die Vertretung gemeinsam durch zwei Geschäftsführer(innen) oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) zusammen mit eine(m) Prokuristen(in). Die Gesellschafterversammlung kann jedem(r) Geschäftsführer(in) Einzelvertretungsbefugnis erteilen. (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die ihr im Gesellschaftsvertrag, ihrer Geschäftsordnung und ihrem Dienstvertrag auferlegten Beschränkungen einzuhalten.	**§ 10 Die Geschäftsführung** (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer und Prokuristen obliegt der Gesellschafterversammlung. (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Geschäftsführer(innen) vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, erfolgt die Vertretung gemeinsam durch zwei Geschäftsführer(innen) oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) zusammen mit eine(m) Prokuristen(in). Die Gesellschafterversammlung kann jedem(r) Geschäftsführer(in) Einzelvertretungsbefugnis erteilen. (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die ihr im Gesellschaftsvertrag, ihrer Geschäftsordnung und ihrem Dienstvertrag auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Kann im Einzelfall eine erforderliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Geschäftsführung nach bestem Wissen zu entscheiden. Die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung ist sobald wie möglich nachzuholen.	(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Kann im Einzelfall eine erforderliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Geschäftsführung nach bestem Wissen zu entscheiden. Die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung ist sobald wie möglich nachzuholen.
§ 11 Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) Der Alleingesellschafter kann dem Geschäftsführer jederzeit eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Befreiung kann allgemein oder für bestimmte Geschäfte erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren. Sie kann jederzeit widerrufen werden.	**§ 11 Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)** Der Alleingesellschafter kann dem Geschäftsführer jederzeit eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Befreiung kann allgemein oder für bestimmte Geschäfte erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
§ 12 Jahresabschluss 1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hess. Gemeindeordnung, §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen. 2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften über Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, prüfen zu lassen. 4. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der GGeschäftsführung	**§ 12 Jahresabschluss** 1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hess. Gemeindeordnung, §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen. 2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften über Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, prüfen zu lassen. 4. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. 5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht der Abschlussprüfung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. 6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises steht gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und sie kann zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgende Pflichten zu beachten. 7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. 5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht der Abschlussprüfung über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. 6. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises steht gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und sie kann zu diesem Zweck den Betrieb und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen folgende Pflichten zu beachten. 7. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
§ 13 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern 1. Es ist der Gesellschaft untersagt, einem/einer Gesellschafter/in oder einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/einer pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer/in nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen. 2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten	**§ 13 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern** 1. Es ist der Gesellschaft untersagt, einem/einer Gesellschafter/in oder einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäfte oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/einer pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer/in nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen. 2. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten

ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung. 3. Als Begünstigte/r im Sinne von Abs. 2 gilt diejenige/derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich die/der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen die/den Begünstigte/n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/in, dem der/die Begünstigte nahesteht. Einem/Einer Gesellschafterin gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden. 4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetzes und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschaft auszuschütten.	ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung. 3. Als Begünstigte/r im Sinne von Abs. 2 gilt diejenige/derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist, und wie sich die/der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen die/den Begünstigte/n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/in, dem der/die Begünstigte nahesteht. Einem/Einer Gesellschafterin gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden. 4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetzes und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschaft auszuschütten.
§ 14 Liquidation und Auflösung 1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. 2. Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.	**§ 14 Liquidation und Auflösung** 1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. 2. Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Geheimhaltung Der Gesellschafter ist verpflichtet alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber zuständigen Behörden.	**§ 15 Geheimhaltung** Der Gesellschafter ist verpflichtet alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber zuständigen Behörden.
§ 16 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	**§ 16 Schriftform** Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 17 Schlussbestimmungen 1. Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern geeignet sind. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß- und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag. 2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen worden sind, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.	**§ 17 Schlussbestimmungen** 1. Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern geeignet sind. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß- und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag. 2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen worden sind, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.